

2. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES
"KIRCHDORF WEST III"

GEMEINDE
KIRCHDORF

PLANFERTIGER,

PLANUNGSBURO -- BAULEITUNGEN
REICHENSPURNER JOSEF, DIPL.-ING. ARCH.
MUHLDORFERSTR.21 84419 SCHWINDEGG
TEL, 08082/94313 FAX, 08082/94315

M 1:1000

Schwindegg, 05.03.2009
geändert, 05.05.2009

GEMEINDE KIRCHDORF

LANDKREIS MÜHLDORF a. INN

BEBAUUNGSPLAN „KIRCHDORF WEST III“

2. ÄNDERUNG

Maßstab : 1 : 1000

Die Bebauungsplanänderung umfasst die innerhalb des Geltungsbereichs gekennzeichneten Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Kirchdorf erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 BGBl I S. 2986), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22.07.2008, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert am 20.12.2007 diese Bebauungsplanänderung als **Satzung**.

Plandatum:

gefertigt: Schwindegg, 05.03.2009

geändert: 05.05.2009

2. Änderung (ohne Maßstab)



PLANVERFASSER:

PLANUNGSBÜRO BAULEITUNGEN
REICHENSPURNER JOSEF, DIPL. ING. ARCH.
MÜHLDORFERSTR. 21, 84419 SCHWINDEGG
TEL, 08082/94313 FAX 08082/94315


.....
Schwindegg, den 05.03.2009
geändert, 05.05.2009



98
3

BEBAUUNGSPLAN "KIRCHDORF-WEST III"
2. ÄNDERUNG
M.: 1:1000

Planungsbüro - Bauleitungen
 Reichenspurner Josef - A.
 Dipl.-Ing./Architekt
 Mühlbacher Str. 21, 84419 Schwandegg
 Tel. 0 89 82 / 9 43 13, Telefax 0 80 82 / 9 43 15

Schwandegg, 05.03.2009
 geändert, 05.05.2009

ERGÄNZUNG ZU DEN FESTSETZUNGEN (A) des Bebauungsplanes in der genehmigten Fassung vom 04.03.1996

sowie

ERGÄNZUNG ZU DEN FESTSETZUNGEN (A) der 1. Änderung mit Erweiterung, in der genehmigten Fassung vom 24.01.2001

zu 1.) Die Art und das Maß der baulichen Nutzung

- 1.4.  Abänderung Parzelle 10a, 10b
Nur Einzelhaus zulässig (gem. § 22 BauNVO)

zu 2.) Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

- 2.1.  Baugrenze: Abänderung Baugrenzen Parzelle 10a, 10b, aufgrund ausschließlicher Zulässigkeit von Einzelhäusern.
- 2.7  Firstrichtung: Abänderung Firstrichtung Parzelle 10a, 10b, aufgrund ausschließlicher Zulässigkeit von Einzelhäusern.

zu 4.) Flächen für Stellplätze, Garagen u. Nebengebäude

- 4.1.  Fläche für Garagen: Abänderung Baugrenzen Parzelle 10a, 10b.

zu 11.) Verkehrsflächen u. Erschließung

- 11.3  Einfahrten: Abänderung Parzelle 10a, 10b.

zu 27.) Geltungsbereich

- 27.2.  Grenze des räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung.

zu 29.) Bauliche Gestaltung

- a. Gilt ausschließlich für Parzelle 10a, 10b: das Maß der seitlichen Wandhöhe wird mit maximal 4,60 m an der Bergseite festgesetzt. Als Bezugspunkte dafür gelten die natürliche oder festgesetzte Geländeoberfläche und der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut.

ERGÄNZUNG ZU DEN FESTSETZUNGEN (B) des Bebauungsplanes in der genehmigten Fassung vom 04.03.1996

sowie

ERGÄNZUNG ZU DEN FESTSETZUNGEN (B) der 1. Änderung mit Erweiterung, in der genehmigten Fassung vom 24.01.2001

3. Abänderung der vorgeschlagenen Grenze zw. Parzelle 10a u. 10b.

13.  Bereich der 2. Bebauungsplan-Änderung.

**BEGRÜNDUNG zur 2. ÄNDERUNG des
Bebauungsplanes „KIRCHDORF WEST III“, unter Berücksichtigung
der vorangegangenen 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes
„KIRCHDORF WEST III“, der Gemeinde Kirchdorf.**

**2. Änderung des Bebauungsplanes „KIRCHDORF WEST III“, in der genehmigten
Fassung vom 04.03.1996 der Gemeinde Kirchdorf, unter Berücksichtigung der 1. Änderung mit
Erweiterung in der genehmigten Fassung vom 24.01.2009 der Gemeinde Kirchdorf, Landkreis
Mühldorf a. Inn.**

- a) Die Bauwerber beabsichtigen die Errichtung je eines Einfamilienhauses auf den Parzellen 10a sowie 10b, anstatt einer Doppelhaushälfte. Der Geltungsbereich der 2. Änderung bezieht sich auf Flur-Nr. 104/2, sowie auf eine Teilfläche von Flur-Nr. 104.
- b) Belange der Erschließung werden durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt.
- c) Die grundlegenden, ortsplanerischen Überlegungen hinsichtlich des ursprünglichen Bebauungsplanes sind aufgrund der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

PLANVERFASSER:

PLANUNGSBÜRO BAULEITUNGEN
REICHENSPURNER JOSEF, DIPL. ING. ARCH.
MÜHLSDORFERSTR. 21, 84419 SCHWINDEGG
TEL, 08082/94313 FAX 08082/94315



.....
Schwindegg, den 05.03.2009
geändert, 05.05.2009 (aufgrund Gemeinderatssitzung)

VERFAHRENSVERMERKE:

zur

2. Bebauungsplanänderung „KIRCHDORF WEST III“ der Gemeinde Kirchdorf**1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS :**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.03.2009 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Kirchdorf, den 16.01.2009



[Handwritten Signature]
.....
Haslberger, 1. Bürgermeister

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG :

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde in der Fassung vom 05.03.2009 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.03.2009 bis einschließlich 24.04.2009 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 12.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Kirchdorf, den 06.05.2009



[Handwritten Signature]
.....
Haslberger, 1. Bürgermeister

3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN :

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.03.2009 bis einschließlich 24.04.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Kirchdorf, den 06.05.2009



[Handwritten Signature]
.....
Haslberger, 1. Bürgermeister

6. SATZUNGSSBESCHLUSS :

Die Gemeinde Kirchdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 05.05.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.05.2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Kirchdorf, den 07.05.2009



[Handwritten Signature]
.....
Haslberger, 1. Bürgermeister

7. BEKANNTMACHUNG :

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 07.05.2009. Die 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Kirchdorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Kirchdorf, den 07.05.2009



[Handwritten Signature]
.....
Haslberger, 1. Bürgermeister